

Informationen zum Hausrecht

Das Sportgelände ist **befriedetes** Besitztum des Eigentümers bzw. desjenigen, dem die Nutzung übertragen wurde. Eigentümer können eine Kommune oder ein Verein sein. Der Eigentümer übt das Hausrecht aus, d.h. der Bürgermeister oder der Vereinsvorsitzende. Überlässt die Kommune das Sportgelände einem Verein, so wird i.d.R. das **Hausrecht** im Rahmen eines Überlassungs-(Nutzungs-)/Pacht-/Mietvertrages¹ auf den Vereinsvorsitzenden **übertragen**. Diese Übertragung kann auch mündlich geschehen. Der Vereinsvorsitzende kann dieses Recht wiederum dem POB übertragen, in dem er diesen (mündlich) beauftragt, die Aufgaben des POB zu übernehmen.

Wenn jemand auf dem Sportgelände (das gesamte Terrain, welches dem Verein gehört/überlassen wurde) Straftaten begeht oder sich sonst entgegen der Sportplatz-(Haus)-Ordnung verhält, verwirkt er sein Recht, sich dort aufzuhalten. Er hält sich ohne Berechtigung auf, er begeht einen **Hausfriedensbruch** und kann vom berechtigten Hausrechtsinhaber des Sportgeländes **verwiesen** werden.

Die Sportplatz-(Haus)-Ordnung sollte am Zugang zum Sportgelände deutlich sichtbar ausgehängt sein. Ansonsten kann es Probleme bei der Durchsetzung und Ausübung des Hausrechts geben.²

Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und insbesondere der Schiedsrichter auf seinem Platz verantwortlich. Kommen Schiedsrichter/-assistenten, Spieler oder Zuschauer zu Schaden, kann sich der Heimverein schadensersatzpflichtig machen, wenn er keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.

¹ Musterverträge zwischen Kommune und Verein: <http://bsb.vibss.de> unter Sporträume & Umwelt

Hausrecht

Was tun, wenn sich jemand auf dem Sportgelände so verhält, dass man ihm vom Gelände verweisen muss? Man will sein Hausrecht ausüben...

Die entscheidende Bestimmung für den POB findet sich in §123 Strafgesetzbuch (StGB) -

Hausfriedensbruch:

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das **befriedete Besitztum** eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, **auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Dabei gilt es sowohl unter strafrechtlichen als auch zivilrechtlichen Gesichtspunkten einige Dinge zu beachten

1. Das Sportgelände ist **befriedetes Besitztum** des Eigentümers bzw. desjenigen, dem die Nutzung übertragen würde. Eigentümer können eine Kommune oder ein Verein sein. Der Eigentümer übt das Hausrecht aus, d.h. der Bürgermeister oder der Vereinsvorsitzende.
2. Überlässt die Kommune das Sportgelände einem Verein, so wird i.d.R. das **Hausrecht** im Rahmen eines Überlassungs-(Nutzungs-)vertrages auf den Vereinsvorsitzenden **übertragen**. Der Vereinsvorsitzende kann das Hausrecht auf andere Personen übertragen, die dann in seinem Namen das Hausrecht **berechtigt** ausüben. Die Übertragung kann auch mündlich zwischen o.g. Parteien erfolgen.
3. Wenn jemand auf dem Sportgelände (das gesamte Terrain, welches dem Verein gehört/überlassen wurde) Straftaten begeht oder sich sonst entgegen der Sportplatz-(Haus)-Ordnung verhält, verwirkt er sein Recht sich dort aufzuhalten. Er hält sich ohne Berechtigung auf und begeht einen **Hausfriedensbruch**. Er kann vom berechtigten Hausrechtsinhaber des Sportgeländes **verwiesen** werden.
4. Die Sportplatz-(Haus)-Ordnung muss am Zugang zum Sportgelände deutlich sichtbar **ausgehängt** sein!
5. Der Inhaber des Hausrechts oder der von ihm Beauftragte (z.B. POB) muss diesen Menschen auf sein Fehlverhalten hinweisen und auffordern, dieses zu unterlassen.
6. Ist das Verhalten so gravierend, dass er das Gelände verlassen soll, muss er deutlich darauf hingewiesen und dazu aufgefordert werden.
7. Die Aufforderung kann der POB im Namen des Hausrechtsinhabers durchführen. Die Entscheidung über den Platzverweis steht letztlich aber nur dem Hausrechtsinhaber zu, falls dieses nicht dem POB übertragen wurde.
8. Die Durchsetzung des Hausrechts kann mit Gewalt erfolgen, jedoch sollten sich die Maßnahmen auf das Gespräch beschränken. Von einer gewaltsamen Durchsetzung des Hausrechts wird abgeraten! Anfassen ist tabu, dies ist Aufgabe der Polizei. Es sei denn, es liegen die Gründe für Notwehr/ Nothilfe vor.
9. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, d.h. der Hausrechtsverstoß - Hausfriedensbruch wird nur dann ein gerichtliches Nachspiel haben, wenn binnen 3 Monaten durch den Strafantragsberechtigten (Hausrechtsinhaber) ein Strafantrag (i.d.R. bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht) gestellt wird. Der Strafantrag kann jederzeit zurückgenommen werden.